KALK
unverzichtbar.
Bundesverband
Kalkindustrie

STELLUNGNAHME

DES BUNDESVERBANDES DER DEUTSCHEN KALKINDUSTRIE e. V.

Zum Artikelgesetz zur Umsetzung der novellierten IED-Richtlinie

Berlin, 15. Januar 2025

Die Entwicklung der Rahmenbedingungen für die Betreiber von Industrieanlagen wird zusehends kritischer. Als Beginn hunderter Wertschöpfungsketten steht die Kalkindustrie unter besonderem Druck. Energie- und CO2-Kosten steigen, Genehmigungsverfahren dauern zusehends länger und die Kosten für die Erfüllung von Berichtspflichten nehmen stetig zu.

Die neuen Regelungen der IED führen noch einmal zu einem erheblichen finanziellen Mehraufwand und zusätzlicher Bürokratie für die Unternehmen der deutschen Kalkindustrie. Obgleich die Bundesregierung von einem geringen jährlichen Erfüllungsaufwand von nur 326 Tsd. Euro ausgeht, die Kosten der Umsetzung dürften Aufgrund neuer Regelungen (z.B. neue 45. BImSchV) erheblich darüber liegen.

Die Umsetzungsvorschläge, die das BMUKN mit dem Referentenentwurf vorgelegt hat, stellen keine 1:1 Umsetzung der IED dar (siehe dazu u.a. Punkte 1. Und 2.), sondern gehen darüber hinaus. Dies bedeutet zusätzliche Kosten für die Unternehmen der Kalkindustrie und einen eklatanten Wettbewerbsnachteil im europäischen Vergleich.

Mit dem Artikelgesetz sollen Änderungen im Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), im Kreislaufwirtschaftsgesetz, dem Bundesberggesetz und dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz erfolgen. Der BVK begrüßt, dass bereits erste Anmerkungen aus der ersten Verbändeanhörung berücksichtigt wurden. An einigen Stellen sollte das Artikelgesetz dennoch nachjustiert werden, folgende Punkte sollten dabei aus Sicht der deutschen Kalkindustrie berücksichtigt werden:

- **1:1 Umsetzung der europäischen Richtlinie**
- **Alle Ausnahmetatbestände in deutsches Recht umsetzen**
- **Begründung in der Festlegung von Grenzwerten verankern (§ 7 BImSchG Abs. 1a)**
- **Keine unmittelbare Anwendung von BVT-Schlussfolgerungen auf bestehende Anlagen**
- **Ausnahmereglungen zum Krisenfall umsetzen (§ 7 BImSchG)**

- **Umweltvergleichswerte und Umweltleistungsrichtwerte nicht in das Umweltmanagementsystem aufnehmen (§ 3 Abs. 6h und 6i BImSchG)**

- **Etablierung von Umweltmanagementsystemen über Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)**

- **Umfang des Umweltmanagementsystems an Komplexität der Anlage anpassen (§ 5 Abs. 1 Satz 2 (neu) BImSchG)**

- **Emissionserklärung ersatzlos streichen (§ 27 BImSchG)**

- **Bei Veröffentlichung von Ergebnissen der Emissionsüberwachung Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse berücksichtigen (§ 31 Abs. 5 BImSchG)**

- **Zulassungsverfahren – Klarstellungen zum Anwendungsbereich (§ 57f Abs. 1 Satz 1 BBergG)**

- **Differenzierung zwischen Betriebsplänen (§ 57f Abs. 2 Nr. 1, 2, 3 BBergG)**

Im Folgenden wollen wir unsere Anmerkungen konkret erläutern:

1. **Alle Ausnahmetatbestände der IED-Richtlinie in deutsches Recht überführen**

Die Umsetzung der IED in nationales Recht sollte vollumfänglich alle Ausnahmetatbestände der IED umsetzen. § 7 Abs. 1 BImSchG sollte daher um die in der IED vorgesehene Kriterien des *geografischen Standortes* und *der lokalen Umweltbedingungen* ergänzt werden.
§ 7 Abs. 1c) BImSchG setzt das in Art. 15 Abs. 5 und 6 IED vorgesehene Ausnahmeverfahren für die Festlegung von verbindlichen Emissionsgrenzwerten beziehungseise von verbindlichen Spannen für Umweltleistungen und Umweltleistungsgrenzwerten um.

In Zukunft werden die Anlagen der Kalkindustrie deutlich strengeren Anforderungen unterworfen sein, insbesondere die strengeren Emissionsgrenzwerte werden aber nicht von allen Anlagen sofort einzuhalten sein.

Um Wettbewerbsnachteile gegenüber anderen europäischen Mitbewerbern zu vermeiden, müssen die deutschen Unternehmen und Behörden die Ausnahmeregelungen der IED vollumfänglich ausschöpfen können.

Die Ergänzung der Kriterien *geographischer Standort* und *lokale Umweltbedingungen* sollte entsprechend in § 12 Abs. 1b), § 17 Abs. 2b) und § 48 Abs. 1b) ergänzt werden. Dies ist für eine 1:1-Umsetzung der Richtlinie erforderlich.

2. **Begründung in der Festlegung von Grenzwerten verankern (§ 7 BImSchG Abs. 1a)**

Der § 7 a Abs. 2 des Referentenentwurfs des BMUV sieht vor, dass

(…) Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten nicht überschreiten und für Anlagenkategorien mit ähnlichen Merkmalen unter Berücksichtigung der gesamten Emissionsbandbreiten die strengst möglichen Emissionsgrenzwerte festgelegt werden *(…)*.

Mit dieser Formulierung setzt das BMUV die Maßgabe der neuen Fassung der IED um, wonach Behörden sich zukünftig an den unteren BVT-Bandbreiten orientieren sollen. Die

Berücksichtigung der unteren Bandbreiten wird allerdings nicht von allen Anlagentypen gleichermaßen einzuhalten sein. Die derzeitige Fassung des BImSchG sieht lediglich dann eine Begründung vor, wenn bei der Festlegung der Emissionsgrenzen von Behördenseite weniger strenge Vorgaben als in den BVT festgelegt werden. Um einer nicht Nachvollziehbaren, beziehungsweise willkürlichen Grenzwertsetzung entgegenzutreten (vgl. dazu VG Aachen Akz. 6 K 996/16) sollte § 7 Abs. 1a Nr. 1 um einen zusätzlichen Satz ergänzt werden.

Der § 7 Abs. 1a Nr.1 Satz 2 (neu) sollte wie folgt gefasst werden:

Die Festlegung der Emissionsgrenzwerte im Genehmigungsverfahren ist durch die jeweilige Behörde schriftlich und unter Berücksichtigung der jeweiligen Anlagenspezifika zu begründen.

3. Keine unmittelbare Anwendung von Umweltleistungswerten auf bestehende Anlagen (§ 12 Abs. 1a Nr. 2 BImSchG)

Der neu gefasste § 12 Abs. 1a Nr. 2 BImSchG regelt, dass die zuständigen Behörden im ersten Jahr nach der Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen die Einhaltung der Umweltleistungswerte bei der Erteilung der Genehmigung sicherzustellen hat.

Dies stellt eine erhebliche Diskrepanz zwischen Referentenentwurf und IE-Richtlinie dar. Diese sieht in Art. 3 Abs. 1 IED (Übergangsvorschrift) vor, dass bei bestehenden Anlagen erst innerhalb von 48 Monaten nach der Veröffentlichung von Entscheidungen über BVT-Schlussfolgerungen die Anforderungen aus den BVT in Hinblick auf die verbindlichen Spannen von Umweltleistungen einzuhalten sind. In Art. 3 Abs. 2 wird ausdrücklich nicht auf die verbindlichen Spannen für die Umweltleistung verwiesen (Art. 15 Abs. 4 IED).

Eine unmittelbare Anwendung von BVT-Schlussfolgerungen auf bestehende Anlagen führt zu einer Wettbewerbsverzerrung in Europa, da dies einer 1:1 Umsetzung der IE-Richtlinie zuwiderläuft (vgl. Punkt 2.)

In § 12 Abs. 1a Nr. 2 BImSchG muss daher aus Sicht der Kalkindustrie unbedingt klargestellt werden, dass die verbindlichen Spannen für die Umweltleistung nur für Neuanlagen unverzüglich gelten, nicht aber für Bestandsanlagen. Zudem sollte die Anwendung der Übergangsvorschriften für Bestandsanlagen noch einmal hervorgehoben werden.

4. Etablierung von Umweltmanagementsystemen (UMS) über Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

Die §§ 5 und 7 BImSchG des Referentenentwurfs geben vor, dass Anlagen im Anwendungsbereich der IED über ein UMS verfügen müssen. Bestehende UMS wie etwa ISO 14001 und EMAS arbeiten allerdings nicht Anlagen- sondern Standortbezogen (vgl. Stellungnahme zur Mantelverordnung). Eine neu zu genehmigende Anlage wird daher erst in den Anwendungsbereich eines bereits bestehendes UMS zu integrieren sein. Ergänzend ist anzumerken, dass eine Zertifizierung einer erst zu errichtenden Anlage kaum möglich ist.

Um eine Praxisgerecht Umsetzung der UMS-Verordnung (45. BImSchV) zu gewährleisten, bedarf es daher eine Klarstellung in § 12 BImSchG (Nebenbestimmung) ab wann eine Anlage in ein bestehendes UMS integriert sein muss.

5. **Umfang des Umweltmanagementsystems an Komplexität der Anlage anpassen (§ 5 Abs. 1 Satz 2 (neu) BImSchG)**

Die IE-Richtlinie gibt in Art. 14a Abs. 3 vor, dass sich der Grad der Detailgenauigkeit des Umweltmanagements der Art, dem Umfang und der Komplexität der Anlage sowie ihren sämtlichen potenziellen Umweltauswirkungen entsprechen müssen.

Folglich wird bereits auf Gesetzesebene klargestellt, dass Umfang und Detailgrad eines UMS Gegebenheiten vor Ort und die Art der Anlagen berücksichtigen muss. Da die 45. BImSchV (neu) die Unternehmen vor Herausforderungen stellt, sollte jeder Spielraum für eine möglichst praxistaugliche Einführung der neuen UMS genutzt werden.

In § 5 BImSchG sollte die Regelung zum Betrieb des Umweltmanagementsystems aus Art. 14a Abs. 3 IED daher ergänzt werden, wonach der Grad der Detailgenauigkeit des Umweltmanagementsystems der Art, dem Umfang und der Komplexität der Anlage sowie ihrer sämtlichen potenziellen Umweltauswirkungen entsprechen muss.

6. **Emissionserklärung ersatzlos streichen (§ 27 BImSchG)**

§ 27 BImSchG und die Verordnung über Emissionserklärungen (11. BImSchV) sollten ersatzlos gestrichen werden. Dies wäre ein wesentlicher Beitrag zur Verringerung von Berichtspflichten und bürokratischem Aufwand für die deutsche Kalkindustrie.

Nicht zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/1244 zu der Berichterstattung über Umweltdaten von Industrieanlagen, da diese bereits regelt, dass Umweltdaten über Industrieanlagen erhoben und gemeldet werden müssen. Zudem wird aktuell auf europäischer Ebene ein Industrieemissionsportal eingerichtet, das der Öffentlichkeit den Zugang zu diesen Daten ermöglicht. Mit dieser Verordnung sind der Sinn und Zweck der 11. BImSchV und des § 27 BImSchG obsolet, da die Erhebung und Meldung von Daten anderweitig geregelt ist. Bei Beibehaltung dieser Regelungen würden Doppelreglungen und zusätzliche, nun aber entbehrliche Berichtspflichten, bestehen bleiben.

7. **Bei Veröffentlichung von Ergebnissen der Emissionsüberwachung Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse berücksichtigen (§ 31 Abs. 5 BImSchG)**

Die Fassung des § 31 Abs. 5 BImSchG im Referentenentwurf sieht vor, dass die Ergebnisse der Überwachung der Emissionen von Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie, die bei der Behörde vorliegen, im Internet zu veröffentlichen sind.

Der Veröffentlichung im Internet stehen lediglich der § 8 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 des Umweltinformationsgesetzes entgegen (nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen und Gerichtsverfahren).

Durch Veröffentlichungen von konkreten Betriebsweisen einer Anlage (zum Beispiel zu Druck- oder Temperaturniveaus, Brennstoffmixen u.a.) sind in der Konsequenz Rückschlüsse auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse möglich. Der Schutz von Geschäftsgeheimnissen wäre durch Art. 24 IED europarechtlich nicht nur möglich, sondern würde vielmehr eine 1:1 Umsetzung der IED darstellen.

Um die Wahrung von Geschäftsgeheimnissen beizubehalten und Nachteile für die deutsche Industrie im internationalen Vergleich nicht zu begünstigen, regt die Kalkindustrie an, den § 31 BImSchG um § 9 Umweltinformationsgesetz zu erweitern.

8. Kein Regelfall, Nebenbestimmungen von Genehmigungen zu konsolidieren (§10 Abs. 8a)

Es darf nicht zum Regelfall erklärt werden, dass bei der Internet-Veröffentlichung von Genehmigungsbescheiden die Nebenbestimmungen zur Genehmigung in einer konsolidierten Fassung beizufügen sind.

Der entsprechende Vorschlag im Gesetzentwurf (§ 10 Abs. 8a Satz 1 neue Nummer 2 BImSchG) ist aus Sicht des BVK nicht praxistauglich, europarechtlich nicht erforderlich und führt zu erheblichem bürokratischem Aufwand bei den Behörden und den Betreibern. Genehmigungen von IED-Anlagen können weit in die Vergangenheit zurückreichen (oftmals mehrere Jahrzehnte) und hunderte von (noch gültigen) Nebenbestimmungen enthalten. Die IED regelt zudem keine Behördenpflicht zur Konsolidierung von Auflagen, sondern eine Pflicht, Auflagen zu veröffentlichen, wenn sie von der Behörde in dem betreffenden Genehmigungsverfahren tatsächlich konsolidiert wurden. Denn nur dann sind sie auch für die Information der Öffentlichkeit relevant. In diesem Sinne sollte die Regelung des Art. 24 Abs. 2 lit. a IED daher ins deutsche Recht umgesetzt werden, um eine 1:1 Umsetzung der Richtlinie zu gewährleisten.

9. Zulassungsverfahren – Klarstellungen zum Anwendungsbereich (§ 57f Abs. 1 Satz 1 BBergG)

§ 57f Abs. 1 BBergG bezieht sich in seinen Regelungsinhalten auf die Gewinnung oder Aufbereitung von bergfreien und grundeigenen Bodenschätzen. Im Gegensatz dazu lautet der Wortlaut der IED „Gewinnung einschließlich Aufbereitung vor Ort“. Wir befürworten hier, die Formulierung der IED zu übernehmen. Diese impliziert gerade nicht, dass auch Aufbereitungsanlagen, die in keinem räumlichen Zusammenhang mit dem Bergbaubetrieb stehen, von den Regelungen der IED erfasst werden.

Zudem sollte in Satz 1 eine Klarstellung erfolgen, dass sich die Regelungen des § 57f sowie daran anknüpfende Regelungen nicht auf bergbauliche Abfallentsorgungsanlagen beziehen. Diese Anlagen unterliegen nicht dem Anwendungsbereich der IED.

10. Differenzierung zwischen Betriebsplänen (§ 57f Abs. 2 Nr. 1, 2, 3 BBergG)

Die Regelungen in § 57 zur Konzentrationswirkung und Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Erstellung von Betriebsplänen beziehen sich undifferenziert auf alle Betriebsplänen mit Ausnahme von Rahmenbetriebsplänen (vgl. Abs. 1). Hier ist eine Klarstellung erforderlich, dass sich die genehmigungsbezogenen Vorgaben in § 57f BBergG einschließlich der Öffentlichkeitsbeteiligung ausschließlich auf den Betriebsplan beziehen, in dessen Zulassungsverfahren die emissions- und umweltbezogenen Voraussetzungen des Vorhabens geprüft und erstmalig geregelt werden. In der Regel sind das neben Rahmenbetriebsplänen vorhabenbezogene Sonderbetriebs- und Abschlussbetriebspläne.

Die turnusmäßige Fortschreibung von Hauptbetriebsplänen sollte hiervon ausgenommen werden, ebenso die Änderung von Hauptbetriebsplänen als Folgeänderung eines vorhabenbezogenen Betriebsplanes (z. B. Rahmenbetriebsplan).

Die Veröffentlichung stellt einen erheblichen administrativen Aufwand dar, insbesondere weil davon auszugehen ist, dass für jeden Plan der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sichergestellt werden muss. Dies dürfte in der Regel zu einer zweifachen Versionierung der Pläne und der Antragsunterlagen führen.

Wir bitten freundlich um Berücksichtigung unserer Vorschläge und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Über die Kalkindustrie

Die Kalkindustrie liefert den unverzichtbaren und vielseitigen Rohstoff Kalk, der am Anfang vieler Wertschöpfungsketten steht. Kalk wird u.a. im Haus- oder Straßenbau, im Umweltschutz sowie bei der Produktion von Eisen und Stahl, der chemischen Industrie, Glas und Kunststoffen, zahlreichen Hygieneartikeln, Papier, Lebensmitteln und Getränken eingesetzt.

Der Bundesverband der Deutschen Kalkindustrie e.V.

Im Bundesverband der Deutschen Kalkindustrie e. V. (BVK) sind rund 50 Unternehmen mit fast 100 Standorten vertreten. Gemeinsam produzieren sie mit etwa 3.100 Beschäftigten rund 6 Mio. Tonnen Kalk im Jahr und erwirtschaften einen Gesamtumsatz von rund 700 Mio. Euro. (Stand: 2021) Der BVK engagiert sich als Vertretung der Kalkindustrie in Deutschland gegenüber Politik und Behörden und ist registrierter Interessenvertreter (R001630) im Lobbyregister beim Deutschen Bundestag.

Weitere Informationen: www.kalk.de